

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2005-B/Add.2
(TRANS/WP.15/AC.1/100/Add.2)

13. Oktober 2005

Original: Deutsch/Englisch

RID/ADR

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der Arbeitsgruppe
für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Genf, 13. bis 23. September 2005

Anlage 2: Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/42/Add.1 mit folgenden Änderungen angenommen:

1.1.3.2 h) Änderung ersatzlos streichen.

1.2.1 In der Begriffsbestimmung für "OTIF" "39" ändern in:

"30".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

1.7.4.2 Die vorgeschlagene Änderung streichen.

1.10.5 In der Tabelle unter Klasse 6.2 in der Spalte "lose Schüttung" "a)" ändern in:

"0".

[Referenzdokument INF.60]

2.2.3.1.1 Unter "Folgeänderungen" die eckigen Klammern bei "2.2.9.1.14" streichen.

2.2.62.1.4.1 Eckige Klammern streichen.

2.2.62.1.5.6 Option 2 streichen. Bei der Option 3 die eckigen Klammern streichen.

3.2

Tabelle A

UN 2037 Die Änderungsanweisung zu Spalte 8 erhält folgenden Wortlaut:

""P204" ändern in:
"P003" (neunmal)."

[betrifft nur die deutsche Fassung]

UN 2814 Bei der neuen Eintragung für die UN-Nummer 2814 (nur Tierkörper) in Spalte 8 vor "P620" einfügen:

"P099".

[Referenzdokument INF.60]

In Spalte 6 streichen:

"634".

[Referenzdokument: 2005/17]

Folgende neue Änderungen hinzufügen:

"UN 2900 In der bestehenden Eintragung in Spalte 10 streichen:

"BK1 BK2" und in der Spalte 20 des ADR die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr "606" streichen.

[Referenzdokument INF.60]

Folgende neue Eintragung hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9a)	(9b)
2900	ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE (nur Tierkörper und Abfälle)	6.2	I2		6.2	318	LQ0	P099 P620		MP5

(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
BK1 BK2					0	W9		CW13 CW18 CW26 CW28 CV13 CV25 CV26 CV28	CE14 S3 S9 S15	606

[Referenzdokument INF.60]

UN 3471 Bei den Verpackungsgruppen II und III in der Spalte 12 die eckigen Klammern bei "L4DH" streichen und "[L4BN]" streichen.

Bei der Verpackungsgruppe I in Spalte 13 die eckigen Klammern streichen.

Bei der Verpackungsgruppe II erhält der Inhalt der Spalte 13 folgenden Wortlaut:

"TU14 TE21".

[Referenzdokument INF.63]

3.3

SV 204 Änderung ersatzlos streichen.

SV 289 Folgeänderung streichen.

SV 634 Änderung ersatzlos streichen.

Folgende neue Änderung hinzufügen:

"SV 645 Folgenden Satz hinzufügen:

"Wenn die Zuordnung zu einer Unterklasse nach dem Verfahren des Absatzes 2.2.1.1.7.2 vorgenommen wird, kann die zuständige Behörde vorschreiben, dass die Standardklassifizierung auf der Grundlage der von der Prüfreihe 6 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien abgeleiteten Prüfdaten überprüft wird."

[Referenzdokument: INF.37]

4.1.3.6.1 In Absatz b) "[und 6.2.3.3]" streichen.

Am Ende von Absatz b) hinzufügen:

"und metallene Flaschen, Großflaschen, Druckfässer und Flaschenbündel sind so gebaut, dass das Berstverhältnis (Berstdruck, dividiert durch Prüfdruck) mindestens beträgt:

- (i) 1,50 bei nachfüllbaren Druckgefäßen;
- (ii) 2,00 bei nicht nachfüllbaren Druckgefäßen;"

Im letzten Unterabsatz die eckigen Klammern bei "und die in Unterabschnitt 4.1.4.4" streichen.

4.1.4.1

P 200 (10) Die eckigen Klammern bei der Sondervorschrift für die Verpackung "k" streichen.

Die Sondervorschrift für die Verpackung "n" erhält folgenden Wortlaut:

"n: Für UN 2190 Sauerstoffdifluorid, verdichtet, dürfen Flaschen und einzelne Flaschen innerhalb eines Flaschenbündels höchstens 5 kg des Gases enthalten.

Für UN 1045 Fluor, verdichtet, dürfen Flaschen, einzelne Flaschen innerhalb eines Flaschenbündels und Anordnungen von Flaschen innerhalb eines Flaschenbündels nicht mehr als 5 kg des Gases enthalten. Flaschenbündel, die dieses Gas enthalten, dürfen in Anordnungen (Gruppen) von Flaschen mit einem (mit Wasser) ausgeliterten Gesamtfassungsraum von höchstens 150 Litern unterteilt sind."

[Referenzdokument INF.44]

Folgende neue Änderung hinzufügen:

"P 204 erhält folgenden Wortlaut:

"(gestrichen)".

P 650 eckige Klammern streichen.

4.1.4.4 Änderungsanweisung ersatzlos streichen.

4.1.9.1.3 Im zweiten Satz streichen:

"normalen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.1.5.2.4 d) "vorangestellten SI-Symbol" ändern in:

"SI-Vorsatzzeichen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.2.1.9.1 Im dritten Spiegelstrich streichen:

"offene".

[Referenzdokument 2005/57]

5.2.1.9.2 a) erhält folgenden Wortlaut:

"a) Druckgefäßen, ausgenommen verschlossene Kryo-Behälter;"

[Referenzdokument 2005/57]

5.2.1.9.2 d) erhält folgenden Wortlaut:

"d) radioaktiven Stoffen in Typ IP-1-, Typ IP-2-, Typ A-, Typ B(U)-, Typ B(M)- oder Typ C-Versandstücken oder".

5.2.2.1.11.2 "vorangestellten SI-Symbol" ändern in:

"SI-Vorsatzzeichen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.4.1.2.5.1 c) "vorangestellten SI-Symbol" ändern in:

"SI-Vorsatzzeichen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

7.3.2.6.1 In der Überschrift nach "2900" hinzufügen:

"(nur Tierkörper und Abfälle)".

7.5.7.1 Im zweiten Satz "jegliche Bewegung" ändern in:

"eine Bewegung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

7.5.11

CW/CV33 Überall die eckigen Klammern streichen.

In Absatz (1.1) nach ", die radioaktive Stoffe enthalten," einfügen:

"und unverpackte radioaktive Stoffe".

[Referenzdokument INF.36]

Dokument OCTI/RID/GT-III/2004-A Anlage 1:

Alle eckigen Klammern streichen.

Dokument OCTI/RID/GT-III/2005-A/Add.2:

1.2.1 Am Ende der neuen Begriffsbestimmung für "Fassungsraum eines Tankkörpers oder eines Tankkörperabteils" folgenden Satz hinzufügen:

"Wenn es nicht möglich ist, den Tankkörper oder das Tankkörperabteil wegen seiner Form oder seines Baus vollständig zu befüllen, ist dieser geringere Fassungsraum für die Bestimmung des Füllungsgrades und die Kennzeichnung des Tanks zu verwenden."

[Referenzdokumente: INF.11 + INF.63 + INF.64]

3.2.1 In den Änderungen zu Kapitel 3.2 Tabelle A bei den UN-Nummern 1391, 1649 und 2030 "61 °C" ändern in:

"60 °C".

6.1.6 a) Die Änderung erhält folgenden Wortlaut:

"eine 1 bis 10 %ige wässrige Lösung eines Netzmittels" ändern in:

"entweder eine 1 %ige wässrige Lösung eines Alkylbenzensulfonats
oder
eine 5 %ige wässrige Lösung eines Nonylphenoethoxylats, die vor der erstmaligen Verwendung für die Prüfungen mindestens 14 Tage bei 40 °C vorgelagert wurde."

[Referenzdokument INF.15]

Die übrigen eckigen Klammern streichen.

Neue Änderungen zum RID/ADR/ADN:

TEIL 1

1.1.3.1 d)
(RID)

erhält folgenden Wortlaut:

"d) Beförderungen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem sicheren Ort zu verbringen;"

[Referenzdokumente: 2005/38 + INF.31 + INF.66]

1.1.3.1 d)
(ADR)

erhält folgenden Wortlaut:

"d) Beförderungen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere

- Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder

- Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem sicheren Ort zu verbringen;"

[Referenzdokumente: 2005/38 + INF.31 + INF.66]

1.1.3.1 Einen neuen Absatz f) mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"f) die Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Behälter und Tanks oder ungereinigter leerer Lagerbehälter und -tanks, die Gase der Klasse 2 Gruppe A, O oder F, Stoffe der Verpackungsgruppe II oder III der Klasse 3 oder 9 oder Pestizide der Verpackungsgruppe II oder III der Klasse 6.1 enthalten haben, unter den folgenden Bedingungen:

- alle Öffnungen mit Ausnahme der Druckentlastungseinrichtungen (sofern angebracht) sind luftdicht verschlossen;
- es wurden Maßnahmen getroffen, um unter normalen Beförderungsbedingungen ein Austreten des Inhalts zu verhindern, und
- die Ladung ist so auf Schlitten, in Verschlügen, in anderen Handhabungsvorrichtungen oder im Wagen/Fahrzeug oder Container [ADN: Wagen, Fahrzeug, Container oder Schiff] befestigt, dass sie sich unter normalen Beförderungsbedingungen nicht lösen oder bewegen kann.

Diese Freistellung gilt nicht für ortsfeste Behälter und Tanks oder Lagerbehälter und -tanks, die desensibilisierte explosive Stoffe oder Stoffe, deren Beförderung nach dem RID/ADR/ADN verboten ist, enthalten haben."

[Referenzdokumente: 2005/58 + INF.41 + INF.69]

1.1.3.2 d) erhält folgenden Wortlaut:

"d) Gasen in Ausrüstungsteilen zum Betrieb des Fahrzeugs (z.B. Feuerlöscher), einschließlich in Ersatzteilen (z.B. gasgefüllte Fahrzeugreifen); diese Freistellung gilt auch für gasgefüllte Fahrzeugreifen, die als Ladung befördert werden;"

[Referenzdokument 2005/40]

1.1.3.2 f) streichen.

Absatz g) wird zu f).

[Referenzdokumente: 2005/58 + INF.41 + INF.69]

1.1.4.2.1 Im letzten Unterabsatz "Klassen 1 bis 8" ändern in:

"Klassen 1 bis 9".

[Referenzdokument 2005/68]

1.1.4.3 Am Ende der Überschrift hinzufügen:

"des UN-Typs".

Der erste Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Ortsbewegliche Tanks der IMO-Typen 1, 2, 5 und 7, die ...".

Am Ende eine Fußnote mit folgendem Wortlaut einfügen:

**) Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) hat mit Rundschreiben DSC.1/Circ.12 und Corrigenda einen Leitfaden für die Weiterverwendung von bestehenden ortsbeweglichen Tanks und von Straßentankfahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter («Guidance on the Continued Use of Existing IMO Type Portable Tanks and Road Tank Vehicles for the Transport of Dangerous Goods») herausgegeben. Dieser Leitfaden kann auf der Homepage der IMO unter www.imo.org eingesehen werden."

[Referenzdokument 2005/54]

1.2.1 In der Begriffsbestimmung für "Druckgaspackung" vor "gelöstes Gas" einfügen:

"unter Druck".

[Referenzdokument 2005/71]

In der Begriffsbestimmung für "Umverpackung" "von einem einzigen *Absender*" ändern in:

"(im Falle der Klasse 7 von einem einzigen *Absender*)".

[Referenzdokument: INF.26]

Eine Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.6.2.4 Druckgefäße, die nach technischen Regelwerken ausgelegt und gebaut sind, die gemäß Abschnitt 6.2.3 nicht mehr anerkannt sind, dürfen weiter verwendet werden."

[Referenzdokument INF.68]

1.6.3.25 Einen zweiten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Die Angabe der Art der Prüfung («P» oder «L») auf dem Tankschild gemäß Absatz 6.8.2.5.1 braucht erst bei der ersten, nach dem 1. Januar 2007 vorzunehmenden Prüfung hinzugefügt werden."

[Referenzdokumente: 2005/36 + INF.63]

1.6.3.26 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.3.26 Kesselwagen / Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Januar 2007 gemäß den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2007 geltenden Vorschriften bezüglich der Kennzeichnung mit dem äußeren Auslegungsdruck gemäß Absatz 6.8.2.5.1 entsprechen, dürfen weiter verwendet werden."

[Referenzdokument 2005/64 + INF.63]

Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.6.3.31 Kesselwagen und Batteriewagen / Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsatztanks und Batterie-Fahrzeuge, die nach technischen Regelwerken ausgelegt und gebaut sind, die gemäß Unterabschnitt 6.8.2.7 nicht mehr anerkannt sind, dürfen weiter verwendet werden."

[Referenzdokument INF.70]

1.6.4.6 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.4.6 Tankcontainer, die vor dem 1. Januar 2007 gemäß den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2007 geltenden Vorschriften bezüglich der Kennzeichnung mit dem äußeren Auslegungsdruck gemäß Absatz 6.8.2.5.1 entsprechen, dürfen weiter verwendet werden."

[Referenzdokument 2005/64 + INF.63]

1.6.4.9 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.4.9 Tankcontainer und MEGC, die nach technischen Regelwerken ausgelegt und gebaut sind, die gemäß Unterabschnitt 6.8.2.7 nicht mehr anerkannt sind, dürfen weiter verwendet werden."

[Referenzdokument INF.70]

1.6.4.15 Einen zweiten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Die Angabe der Art der Prüfung («P» oder «L») auf dem Tankschild gemäß Absatz 6.8.2.5.1 braucht erst bei der ersten, nach dem 1. Januar 2007 vorzunehmenden Prüfung hinzugefügt werden."

[Referenzdokumente: 2005/36 + INF.63]

Neue Übergangsvorschriften mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

1.8.3.10 Einen neuen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Die Prüfungsstelle darf nicht Schulungsveranstalter sein."

[Referenzdokument 2005/48]

1.8.3.12 erhält folgenden Wortlaut:

"1.8.3.12 Prüfungen

1.8.3.12.1 Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden kann.

1.8.3.12.2 Bei der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung von Unterlagen mit Ausnahme von internationalen oder nationalen Vorschriften nicht zugelassen.

1.8.3.12.3 Es dürfen nur die von der Prüfungsstelle zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel verwendet werden. Es darf nicht die Möglichkeit bestehen, dass der Kandidat auf dem zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel andere Daten aufnimmt; der Kandidat darf nur auf die gestellten Prüfungsfragen antworten.

- 1.8.3.12.4** [Text des zweiten Unterabsatzes einschließlich der Absätze a) und b) des bisherigen Unterabschnitts 1.8.3.12 ("Die schriftliche Prüfung ... die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.")]

Folgeänderung:

- 1.8.3.16.2** "Unterabschnitt 1.8.3.12 b)" ändern in:

"Absatz 1.8.3.12.4 b)".

[Referenzdokument 2005/48]

TEIL 2

- 2.2.2.1.5** Unter "Oxidierende Gase" nach "ISO-Norm 10156:1996" hinzufügen:

"und ISO-Norm 10156-2:2005".

[Referenzdokument INF.61]

- 2.2.62.1.4.1** In der Tabelle bei den Mikroorganismen "Escherichia coli, verotoxigen (nur Kulturen)", "Mycobacterium tuberculosis (nur Kulturen)" und "Shigella dysenteriae type 1 (nur Kulturen)" eine Fußnote *) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**) Kulturen, die für diagnostische oder klinische Zwecke vorgesehen sind, dürfen jedoch als ansteckungsgefährliche Stoff der Kategorie B klassifiziert werden."

[Referenzdokument 2005/51 in der geänderten Fassung]

- 2.2.62.1.11.1** Eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Bem. Medizinische oder klinische Abfälle, die nach dem Europäischen Abfallartenkatalog in der Anlage zur Entscheidung der Europäischen Kommission 2000/532/EG^{*)} in der jeweils geänderten Fassung der EAK-Nummer 18 01 03 (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung – Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen – Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden) oder 18 02 02 (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung – Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren – Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden) zugeordnet sind, müssen nach den Vorschriften dieses Absatzes auf Grund der ärztlichen bzw. tierärztlichen Diagnose des betreffenden Patienten bzw. Tieres klassifiziert werden."

[Referenzdokumente: 2005/52 + INF.56]

*) Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (Amtsblatt der Europäischen Kommission Nr. L 226 vom 6. September 2000, S. 3).

2.2.62.1.11.2 Bem. wird zu Bem. 1. Eine Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"2. Ungeachtet der oben aufgeführten Klassifizierungskriterien unterliegen medizinische oder klinische Abfälle, die nach dem Europäischen Abfallartenkatalog in der Anlage zur Entscheidung der Europäischen Kommission 2000/532/EG*) in der jeweils geänderten Fassung der EAK-Nummer 18 01 04 (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung – Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen – Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)) oder 18 02 03 (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung – Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren – Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden) zugeordnet sind, nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN."

[Referenzdokumente: 2005/52 + INF.56]

TEIL 3
Kapitel 3.2
Tabelle A

UN 1013 In Spalte 6 hinzufügen:

"653".

[Referenzdokument 2005/53]

UN 1202 In der Spalte 2 der zweiten Eintragung "EN 590:1993" ändern in:

"EN 590:2004" (zweimal).

Folgeänderungen: 4.1.1.19.6 (zweimal), (nur ADR:) 9.1.1.2, Begriffsbestimmung für "Fahrzeug FL" (zweimal).

[Referenzdokument: INF.55]

UN 1614 In Spalte 8 vor "P601" einfügen:

"P099".

UN 3256 und
UN 3257
(nur RID:)

In Spalte 13 streichen:

"TE24".

[Referenzdokumente: INF.17 + INF.63]

UN 3257

(nur ADR:) Die Eintragung wie folgt ändern:

(1)	(2)	(12)	(13)
3257	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., bei oder über 100 °C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz, usw.), eingefüllt bei einer Temperatur über 190 °C	LGAV	TU35 TC7 TE6 TE14 TE18 TE24
3257	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., bei oder über 100 °C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz, usw.), eingefüllt bei einer Temperatur von höchstens 190 °C	LGAV	TU35 TC7 TE6 TE14 TE24

[Referenzdokumente 2005/63 + INF.63]

UN 3364,
UN 3365,
UN 3366,
UN 3367,
UN 3368 und
UN 3370

"angefeuchtet" in Großbuchstaben darstellen.

Folgeänderung: Gleiche Änderung in Tabelle B vornehmen.

[Referenzdokument INF.23]

UN 3375 Sowohl in der Eintragung für den flüssigen als auch in der Eintragung für den festen Stoff in Spalte 13 streichen:

"TU26".

[Referenzdokumente 2005/46 + INF.63]

Kapitel 3.3

3.3.1 Eine neue Sondervorschrift 653 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"SV 653 Die Beförderung dieses Gas unterliegt in Flaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 0,5 Litern nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN, vorausgesetzt,

- die für Flaschen geltenden Bau- und Prüfvorschriften sind eingehalten;
- die Flaschen sind in Außenverpackungen verpackt, die mindestens den Vorschriften des Teils 4 für zusammengesetzte Verpackungen entsprechen. Die "Allgemeinen Verpackungsvorschriften" in den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 sind zu beachten;
- die Flaschen sind nicht mit anderen gefährlichen Gütern zusammen verpackt;
- die Bruttomasse eines Versandstücks ist nicht größer als 30 kg und
- jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift «UN 1013» versehen; diese Kennzeichnung ist von einer Linie eingefasst, die ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm x 100 mm bildet."

[Referenzdokument 2005/53]

TEIL 4

4.1.1.19.6 [Die Änderungen betreffen nicht die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: INF.55]

4.1.4.1

P 200 (10)
(nur ADR:)

In Absatz b) der Sondervorschrift für die Verpackung "ta" streichen:

"oder der Norm EN 1439:1996 «Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, wiederbefüllbare Flaschen aus geschweißtem Stahl für Flüssiggas (LPG) – Kontrollverfahren vor, während und nach dem Füllen»".

[Referenzdokument INF.61]

P 200 (11) In der Spalte "Referenz" "EN 13365:2002" ändern in:

"EN 13365:2002 + A1:2005".

[Referenzdokument INF.61]

In der Tabelle folgende Zeilen hinzufügen:

anwendbar für Vorschrift	Referenz	Titel des Dokuments
(7) [(nur ADR:) und (10) ta b)]	EN 1439:2005 (ausgenommen 3.5 und Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, wiederbefüllbare Flaschen aus geschweißtem Stahl für Flüssiggas (LPG) – Kontrollverfahren vor, während und nach dem Füllen
(7) [(nur ADR:) und (10) ta b)]	EN 14794:2005	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, wiederbefüllbare Flaschen aus Aluminium für Flüssiggas (LPG) – Kontrollverfahren vor, während und nach dem Füllen

[Referenzdokument INF.61]

TEIL 5

5.1.2.1 Der Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

"a) Eine Umverpackung muss

- (i) mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» gekennzeichnet und
- (ii) für jedes in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut mit der UN-Nummer, der die Buchstaben «UN» vorangestellt sind, gekennzeichnet und, wie nach Abschnitt 5.2.2 für Versandstücke vorgeschrieben, bezettelt sein,

es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen Kennzeichnungen und Gefahrzettel bleiben sichtbar. Ist ein und dieselbe Kennzeichnung oder ein und derselbe Gefahrzettel für verschiedene Versandstücke vorgeschrieben, muss diese Kennzeichnung oder dieser Gefahrzettel nur einmal angebracht werden. Die Kennzeichnung mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG», die gut sichtbar und lesbar sein muss, muss in einer

Amtssprache des Ursprungslandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch angegeben sein, sofern nicht die internationalen Tarife oder Vereinbarungen zwischen den Eisenbahnen etwas anderes vorschreiben. / wenn nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."

[Referenzdokument: INF.26]

- 5.1.2.2** Den zweiten Satz ("Die Kennzeichnung «UMVERPACKUNG» zeigt die Übereinstimmung mit diesen Vorschriften an.") streichen.

[Referenzdokument: INF.26]

- 5.2.2.2.1.2** Einen zweiten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Ungereinigte leere Druckgefäße für Gase der Klasse 2 dürfen mit veralteten oder beschädigten Gefahrzetteln für Zwecke der Wiederbefüllung bzw. Prüfung und zur Anbringung eines neuen Gefahrzettels gemäß den geltenden Vorschriften oder der Entsorgung des Druckgefäßes befördert werden."

[Referenzdokument 2005/61 + INF.71]

- 5.3.2** wie folgt ändern:
(RID)

5.3.2.1.1 bis

- 5.3.2.2.3** An allen Stellen "orangefarbene Kennzeichnung" ändern in:

"orangefarbene Tafel".

[Referenzdokument 2005/27]

- 5.3.2.1.1** Der erste Unterabsatz erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"gemäß Absatz 5.3.2.2.1 in der Weise angebracht werden, dass sie deutlich sichtbar ist."

[Referenzdokument 2005/27]

- 5.3.2.1.2** Am Ende den Text aus Absatz 5.3.2.1.3 einfügen.

[Referenzdokument 2005/27]

- 5.3.2.1.3** erhält folgenden Wortlaut:

"(bleibt offen)".

[Referenzdokument 2005/27]

- 5.3.2.1.4** erhält folgenden Wortlaut:

"(bleibt offen)".

[Referenzdokument 2005/27]

Folgende neue Absätze 5.3.2.1.5 bis 5.3.2.1.8 einfügen:

5.3.2.1.5 Wenn die an Großcontainern, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks angebrachte, gemäß Absatz 5.3.2.1.1 vorgeschriebene rechteckige orangefarbene Kennzeichnung außerhalb des Tragwagens nicht deutlich sichtbar ist, muss dieselbe Kennzeichnung auch an den beiden Längsseiten des Wagens angebracht werden.

5.3.2.1.6 (bleibt offen)

5.3.2.1.7 Die Vorschriften der Absätze 5.3.2.1.1 bis 5.3.2.1.5 gelten auch für ungereinigte, nicht entgaste oder nicht entgiftete leere

- Kesselwagen,
- Batteriewagen,
- Wagen mit abnehmbaren Tanks,
- Tankcontainer,
- ortsbewegliche Tanks oder
- MEGC

sowie für ungereinigte oder nicht entgiftete leere Wagen, Großcontainer und Kleincontainer für Güter in loser Schüttung.

5.3.2.1.8 Orangefarbene Kennzeichnungen, die sich nicht auf die beförderten gefährlichen Güter oder deren Reste beziehen, müssen entfernt oder verdeckt sein. Wenn die Tafeln verdeckt sind, muss die Abdeckung vollständig und nach einer 15-minütigen Feuereinwirkung noch wirksam sein."

[Referenzdokument 2005/27]

5.3.2.2.1 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die orangefarbenen Tafeln dürfen rückstrahlend sein und müssen eine Grundlinie ..."

Den zweiten Satz durch folgenden Satz ersetzen:

"Der verwendete Werkstoff muss witterungsbeständig sein und eine dauerhafte Kennzeichnung gewährleisten. Die Tafel darf sich bei einer 15-minütigen Feuereinwirkung nicht von der Befestigung lösen.

Bei Containern, in denen gefährliche feste Stoffe in loser Schüttung befördert werden, und bei Tankcontainern, MEGC und ortsbeweglichen Tanks [und Kesselwagen] *[noch vom RID-Fachausschuss zu prüfen]* dürfen die nach den Absätzen 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.5 vorgeschriebenen Tafeln durch eine Selbstklebefolie, einen Farbanstrich oder jedes andere gleichwertige Verfahren ersetzt werden. Diese alternative Kennzeichnung muss den in diesem Unterabschnitt aufgeführten Anforderungen mit Ausnahme der in den Absätzen 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2 aufgeführten Vorschriften betreffend die Feuerfestigkeit entsprechen."

[Referenzdokumente: 2005/27 + Sitzungsdokument]

[Am Ende der Bem. hinzufügen:

"Rückstrahlwert der rückstrahlenden Farbe unter einem Anleuchtungswinkel von 5 ° und einem Beobachtungswinkel von 0,2 °: mindestens 20 Candelas pro Lux und pro m²."] *[noch vom RID-Fachausschuss zu prüfen]*

[Referenzdokumente: 2005/27 + Sitzungsdokument]

5.3.2
(ADR/ADN)

wie folgt ändern:

5.3.2.1.1

Streichen:

"rückstrahlenden,"

[Referenzdokument 2005/27]

5.3.2.1.5

erhält folgenden Wortlaut:

"Wenn die an Containern, Tankcontainern, MEGC oder ortsbeweglichen Tanks angebrachten, gemäß den Absätzen 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.4 vorgeschriebenen Tafeln außerhalb des Trägerfahrzeugs [(ADN:) oder des Tragwagens] nicht deutlich sichtbar sind, muss dieselbe Tafel auch an den beiden Längsseiten des Fahrzeugs [(ADN:) oder des Wagens] angebracht werden."

[Referenzdokument 2005/31]

5.3.2.1.6

"die nur einen Stoff befördern, sind die nach den Absätzen 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.4 vorgeschriebenen" ändern in:

"in denen nur ein Stoff befördert wird, sind die nach den Absätzen 5.3.2.1.2, 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.5 vorgeschriebenen".

[Referenzdokument 2005/31]

5.3.2.1.7

erhält folgenden Wortlaut:

"Die Vorschriften der Absätze 5.3.2.1.1 bis 5.3.2.1.5 gelten auch für ungereinigte, nicht entgaste oder nicht entgiftete leere festverbundene Tanks oder Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks [(ADR:) und MEGC] / [(ADN:) , MEGC, Kesselwagen, Batteriewagen und Wagen mit abnehmbaren Tanks] oder für ungereinigte oder nicht entgiftete leere Fahrzeuge [(ADN:) , Wagen] und Container für Güter in loser Schüttung."

[Referenzdokument 2005/27]

5.3.2.1.8

erhält folgenden Wortlaut:

"Orangefarbene Kennzeichnungen, die sich nicht auf die beförderten gefährlichen Güter oder deren Reste beziehen, müssen entfernt oder verdeckt sein."

[Referenzdokument 2005/27]

5.3.2.2.1

erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die orangefarbenen Tafeln müssen rückstrahlend sein und eine Grundlinie ...".

[Referenzdokument 2005/27]

Nach dem zweiten Satz einfügen:

"Der verwendete Werkstoff muss witterungsbeständig sein und eine dauerhafte Kennzeichnung gewährleisten. Die Tafel darf sich bei einer 15-minütigen Feuereinwirkung nicht von der Befestigung lösen."

[Referenzdokumente: 2005/27 + Sitzungsdokument]

Vor der Bem. folgenden neuen Unterabsatz einfügen:

"Bei Containern, in denen gefährliche feste Stoffe in loser Schüttung befördert werden, und bei Tankcontainern, MEGC und ortsbeweglichen Tanks dürfen die nach den Absätzen 5.3.2.1.2, 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.5 vorgeschriebenen Tafeln durch eine Selbstklebefolie, einen Farbanstrich oder jedes andere gleichwertige Verfahren ersetzt werden. Diese alternative Kennzeichnung muss den in diesem Unterabschnitt aufgeführten Anforderungen mit Ausnahme der in den Absätzen 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2 aufgeführten Vorschriften betreffend die Feuerfestigkeit entsprechen."

[Referenzdokumente: 2005/27 + Sitzungsdokument]

5.4.1.1.1 e) Am Anfang einfügen:

"soweit anwendbar,".

[Referenzdokument INF.24 + 2005/39]

5.4.1.1.1 f) streichen:

"außer für ungereinigte leere Umschließungsmittel".

[Referenzdokument INF.24 + 2005/39]

5.4.1.1.6 erhält folgenden Wortlaut:

"5.4.1.1.6 Sondervorschriften für ungereinigte leere Umschließungsmittel

5.4.1.1.6.1 Für ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, muss vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 b) vorgeschriebenen offiziellen Benennung für die Beförderung der Ausdruck «LEER, UNGEREINIGT» oder «RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES» angegeben werden. Darüber hinaus findet der Absatz 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung.

5.4.1.1.6.2 Die Sondervorschrift des Absatzes 5.4.1.1.6.1 darf durch die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.6.2.1, 5.4.1.1.6.2.2 bzw. 5.4.1.1.6.2.3 ersetzt werden.

5.4.1.1.6.2.1 Für ungereinigte leere Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, einschließlich ungereinigte leere Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern, werden die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a), b), c), d), [(RID:) e), f) und j)] / [(ADR/ADN:) e) und f)] durch den Ausdruck «LEERE VERPACKUNG», «LEERES GEFÄSS», «LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC)» bzw. «LEERE GROSSVERPACKUNG», ergänzt durch die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c) für das letzte Ladegut ersetzt.

Beispiel: «LEERE VERPACKUNG, 6.1 (3)».

Wenn es sich bei dem letzten Ladegut um gefährliche Güter der Klasse 2 handelt, darf in diesem Fall darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch die Nummer der Klasse «2» ersetzt werden.

- 5.4.1.1.6.2.2** Für ungereinigte leere Umschließungsmittel, ausgenommen Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, sowie für ungereinigte leere Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von mehr als 1000 Litern wird den Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) [(RID:) und j) der Ausdruck [(RID/ADN:) «LEERER KESSELWAGEN»,] «LEERES TANKFAHRZEUG», [(RID/ADN:) «LEERER ABNEHMBARER TANK»,] «LEERER AUFSETZTANK», [(RID/ADN:) «LEERER BATTERIEWAGEN»,] «LEERES BATTERIEFAHRZEUG», «LEERER ORTSBEWEGLICHER TANK», «LEERER TANKCONTAINER», «LEERER MEGC», [(RID/ADN:) «LEERER WAGEN»,] «LEERES FAHRZEUG», «LEERER CONTAINER» bzw. «LEERES GEFÄSS», ergänzt durch den Ausdruck «LETZTES LADEGUT» vorangestellt. Darüber hinaus findet der Absatz 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung.

Beispiele:

«LEERER KESSELWAGEN / LEERES TANKFAHRZEUG, LETZTES LADEGUT: [(RID:) 663,] UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I» oder
«LEERER KESSELWAGEN / LEERES TANKFAHRZEUG, LETZTES LADEGUT: [(RID:) 663,] UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I».

- [5.4.1.1.6.2.3** Werden ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, an deren Absender zurückgesandt, so dürfen auch die für die Beförderung dieser Güter im befüllten Zustand erstellten Frachtbriefe/Beförderungspapiere verwendet werden. In diesen Fällen ist die Mengenangaben zu entfernen (durch Löschung, Streichung oder auf andere Weise) und durch den Ausdruck «LEERE, UNGEREINIGTE RÜCKSENDUNG» zu ersetzen.]

[von WP.15 und RID-Fachausschuss getrennt zu prüfen]

- 5.4.1.1.6.3** [unverändert]

[Referenzdokument INF.24 + 2005/39]

TEIL 6

- 6.1.4.8.8** Am Ende folgende Bem. hinzufügen:

"Bem. Die Norm EN ISO 16103:2005 «Verpackung – Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter – Recycling-Kunststoffe» enthält zusätzliche Leitlinien für Verfahren, die bei der Zulassung der Verwendung von Recycling-Kunststoffen einzuhalten sind."

[Referenzdokument: Textvorschlag gemäß Dokument ST/SG/AC.10/C.3/2005/37 für den UN-Expertenunterausschuss]

6.2.1.7.2 i) Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"der Fassungsraum des Druckgefäßes in Liter, dem der Buchstabe «L» hinzugefügt wird. Bei Druckgefäßen für verflüssigte Gase muss der Fassungsraum in drei signifikanten Ziffern, abgerundet auf die letzte Stelle, ausgedrückt werden."

[Referenzdokument 2005/60]

6.2.2 Folgende Änderungen vornehmen:

- In der Spalte "Referenz" "EN 13322-1:2003" ändern in:

"EN 13322-1:2003 + A1:2005".

- In der Spalte "Referenz" "EN 14427:2004" ändern in:

"EN 14427:2004 + A1:2005".

In der Spalte "Titel des Dokuments" wird die Bem. zu Bem. 1.

Folgende neue Bem. 2 hinzufügen:

"2. In den Absätzen 5.2.9.2.1 und 5.2.9.3.1 sind beide Flaschen der Berstprüfung zu unterziehen, wenn sie Schäden aufweisen, die mindestens so groß sind wie die Ausschlusskriterien."

- In der Spalte "Referenz" "EN 849:1996/A2:2001" ändern in:

"EN ISO 10297:2006".

- In der Spalte "Referenz" "EN 1968:2002 (ausgenommen Anlage B)" ändern in:

"EN 1968:2002 + A1:2005 (ausgenommen Anlage B)".

- In der Spalte "Referenz" "EN 12863:2002" ändern in:

"EN 12863:2002 + A1:2005".

[Referenzdokument INF.61]

Unter "für Werkstoffe" folgende Norm hinzufügen:

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte / Absätze
EN ISO 11114-4:2005 (ausgenommen Methode C in 5.3)	Ortsbewegliche Gasflaschen – Verträglichkeit von Werkstoffen für Gasflaschen und Ventile mit den in Berührung kommenden Gasen – Teil 4: Prüfverfahren zur Auswahl von metallischen Werkstoffen, die gegen Wasserstoffversprödung unempfindlich sind	6.2.1.2

[Referenzdokument INF.61]

6.2.3 Im ersten Satz nach "6.2.2" einfügen:

"oder 6.2.5".

Nach dem ersten Satz folgende Unterabsätze einfügen:

"Wenn in der Tabelle des Abschnitts 6.2.2 oder 6.2.5 auf eine geeignete Norm verwiesen wird, muss die zuständige Behörde innerhalb von zwei Jahren die Anerkennung der Verwendung technischer Regelwerke für denselben Zweck zurückziehen.

Dies hebt das Recht der zuständigen Behörde nicht auf, technische Regelwerke anzuerkennen, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, oder in Fällen, in denen keine Normen zur Verfügung stehen, oder um bestimmten Aspekten Rechnung zu tragen, die in einer Norm nicht aufgeführt sind.

Die zuständige Behörde muss dem Sekretariat der OTIF / UNECE ein Verzeichnis der von ihr anerkannten technischen Regelwerke übermitteln. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten: Name und Datum des Regelwerks, Zweck des Regelwerks und Angaben darüber, wo dieses bezogen werden kann. Das Sekretariat muss diese Informationen auf ihrer Homepage öffentlich zugänglich machen."

[Referenzdokument INF.68]

6.8.2.5.1 Nach dem fünften Spiegelstrich einen neuen Spiegelstrich mit dem folgenden Wortlaut einfügen:

"– äußerer Auslegungsdruck (siehe Absatz 6.8.2.1.7);

[Referenzdokument 2005/64 + INF.63]

Der derzeitige achte Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"– Datum und Art der zuletzt durchgeführten Prüfung: «Monat, Jahr», gefolgt durch den Buchstaben «P», wenn es sich bei dieser Prüfung um die erstmalige Prüfung oder um eine wiederkehrende Prüfung gemäß den Absätzen 6.8.2.4.1 und 6.8.2.4.2 handelt, oder «Monat, Jahr», gefolgt durch den Buchstaben «L», wenn es sich bei dieser Prüfung um eine zwischendurch stattfindende Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 handelt;

Bem. Wenn die wiederkehrende Prüfung eine Dichtheitsprüfung einschließt, ist auf dem Schild nur der Buchstabe «P» anzugeben."

[Referenzdokumente: 2005/36 + INF.63]

6.8.2.6
(RID:)

Der einleitende Text zur Norm EN 13094:2004 erhält folgenden Wortlaut:

"für Tanks mit einem höchsten Betriebsdruck von höchstens 50 kPa zur Beförderung von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 eine Tankcodierung mit dem Buchstaben «G» angegeben ist".

[Referenzdokumente 2005/70 + INF.63]

6.8.2.6

(nur ADR:) In der Spalte "Referenz" "EN 13530-2:2002" ändern in:

"EN 13530-2:2002 + A1:2004".

[Referenzdokument INF.61]

Bei der Norm "EN 13317:2002" in der Spalte "Referenz" nach der Angabe der Norm hinzufügen:

"(ausgenommen Abbildung und Tabelle B.2 in Anlage B) (Der Werkstoff muss den Vorschriften der Norm EN 13094:2004 Nummer 5.2 entsprechen.)".

[Referenzdokumente: 2005/62 + INF.14 + INF.63]

6.8.2.6

(ADR:)

In der Tabelle die Zeile betreffend EN 13094:2004 hinter die Zeile betreffend EN 12972:2001 verschieben, wobei folgender einleitender Text vorangestellt wird:

"für Tanks mit einem höchsten Betriebsdruck von höchstens 50 kPa zur Beförderung von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 eine Tankcodierung mit dem Buchstaben «G» angegeben ist"

[Referenzdokumente: 2005/62 + 2005/70 + INF.14 + INF.63]

6.8.2.7

Nach dem zweiten Satz folgende Unterabsätze einfügen:

"Wenn in Unterabschnitt 6.8.2.6 auf eine geeignete Norm verwiesen wird, muss die zuständige Behörde innerhalb von zwei Jahren die Anerkennung der Verwendung technischer Regelwerke für denselben Zweck zurückziehen.

Dies hebt das Recht der zuständigen Behörde nicht auf, technische Regelwerke anzuerkennen, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, oder in Fällen, in denen keine Normen zur Verfügung stehen, oder um bestimmten Aspekten Rechnung zu tragen, die in einer Norm nicht aufgeführt sind.

Die zuständige Behörde muss dem Sekretariat der OTIF / UNECE ein Verzeichnis der von ihr anerkannten technischen Regelwerke übermitteln. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten: Name und Datum des Regelwerks, Zweck des Regelwerks und Angaben darüber, wo dieses bezogen werden kann. Das Sekretariat muss diese Informationen auf ihrer Homepage öffentlich zugänglich machen."

[Referenzdokumente 2005/59 + INF.63]

Die Absätze 6.8.3.2.11 und 6.8.3.2.12 erhalten folgenden Wortlaut:

"6.8.3.2.11

Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase müssen mit zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Sicherheitsventilen versehen sein, die in der Lage sind, sich bei dem auf dem Tank angegebenen höchsten Betriebsdruck zu öffnen. Zwei der Sicherheitsventile müssen jeweils so bemessen sein, dass die im normalen Betrieb durch Verdampfung entstehenden Gase abgeführt werden können, ohne dass der Druck zu irgendeinem Zeitpunkt den auf dem Tank angegebenen Betriebsdruck um mehr als 10 % übersteigt.

Eines der Sicherheitsventile darf durch eine Berstscheibe ersetzt werden, die beim Prüfdruck aufreißen muss.

Die Kombination der Druckentlastungseinrichtungen muss beim Zusammenbruch des Vakuums bei Doppelmanteltanks oder bei einer Beschädigung von 20 % der Isolierung von einwandigen Tanks einen Ausströmungsquerschnitt freigeben, der eine Drucksteigerung im Tank über den Prüfdruck hinaus verhindert.

- 6.8.3.2.12** Diese Druckentlastungseinrichtungen der Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase müssen so gebaut sein, dass sie auch bei ihrer tiefsten Betriebstemperatur einwandfrei arbeiten. Die sichere Arbeitsweise bei dieser Temperatur ist durch die Prüfung der einzelnen Einrichtung oder durch eine Baumusterprüfung festzustellen und nachzuweisen."

[Referenzdokumente: 2005/37 + INF.63]

6.8.4
TE 24
(RID:)

Die Sondervorschrift erhält folgenden Wortlaut:

"(gestrichen)".

[Referenzdokumente: INF.17 + INF.63]

(ADR:) Der Text der Sondervorschrift erscheint nur noch in der linken Spalte.

- 6.9.2.10** In der Erläuterung zu " τ_R " "Norm EN 63:1977" ändern in:

"Norm EN ISO 14125:1998 (Drei-Punkte-Methode)".

[Referenzdokument 2005/49 + INF.63]

- 6.9.4.2.1** "Norm EN 61:1977" ändern in:

"EN ISO 527-5:1997".

[Referenzdokument 2005/49 + INF.63]

- 6.9.4.2.2** Im dritten Spiegelstrich "Norm EN 61:1977" ändern in:

"EN ISO 527-5:1997".

Im vierten Spiegelstrich "Norm EN 63:1977" ändern in:

"Norm EN ISO 14125:1998".

[Referenzdokument 2005/49 + INF.63]

- 6.9.4.2.3** "Norm EN 61:1977" ändern in:

"EN ISO 14130:1997".

[Referenzdokument 2005/49 + INF.63]

- 6.11.4.1** In der Bem. streichen:

"590,"

[Referenzdokument 2005/69]

TEIL 7

7.1.3

"UIC-Merkblätter 590 (Stand 01.01.1979, 10. Ausgabe, einschließlich Änderungen Nr. 1 bis 4), 591 (Stand 01.01.1998, 2. Ausgabe), 592-2 (Stand 01.07.1996, 5. Ausgabe), 592-3 (Stand 01.01.1998, 2. Ausgabe) und 592-4 (Stand 01.07.1995, Neuausgabe)" ändern in:

"UIC-Merkblätter 591 (Stand 01.01.1998, 2. Ausgabe), 592-2 (Stand 01.10.2004, 6. Ausgabe), 592-3 (Stand 01.01.1998, 2. Ausgabe) und 592-4 (Stand 01.09.2004, 2. Ausgabe)".

Am Ende des Unterabschnittes streichen:

"590,".

[Referenzdokument 2005/69]
